2014.SR.000021 (14/170)

Interpellation Fraktion GB/JA! (Leena Schmitter, GB/Lea Bill, JA!): Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit gewährleisten, geltendes Recht einhalten!

Eine Demonstration gegen die „Masseneinwanderungsinitiative“, die für den 1. Februar 2014 angelegt war, wurde nicht bewilligt. Dies mit der Begründung, dass für denselben Tag ein Demonstrationsgesuch des Vereins „Stopp Kuscheljustiz“ vorliege (Der Bund, 27.1.2014).
Die Medienberichterstattung macht nun allerding deutlich, dass nie ein zweites Gesuch für den 1. Februar eingereicht wurde. Zudem sieht das Kundgebungsreglement keine Einschränkungen der Bewilligungspflicht vor, auch wenn zwei Kundgebungen am selben Tag stattfänden. Auch ist den Medien zu entnehmen, dass der Gemeinderat grundsätzlich zurückhaltend sei, „bei Demogesuchen vor heiklen Abstimmungen mit emotional aufgeladenen Diskursen“ und dass der Gemeinderat bereits 2011 entschieden habe, dass in den letzten vier Wochen vor den Wahlen keine Demos mehr stattfinden sollen (Berner Zeitung, 30.1.2014).
Beide Aussagen widersprechen dem Kundgebungsreglement der Stadt Bern, denn gemäss Grundsatz der Bewilligungspflicht müssen Demonstrationen bewilligt werden, wenn der
„geordnete Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint“ (KgR Art. 2 Absatz 2). Ferner darf der mehrfach erwähnte Bundesgerichtsentscheid nicht als Grundlage für die Aussagen und Entscheide verwendet werden. Zum einen bezieht sich der Entscheid explizit auf eine Situation mit zwei gegensätzlichen Demonstrationen an einem bestimmten Ort (Brunnen) und kann deshalb nicht auf die vorliegende Situation projiziert werden. Zum anderen wird im besagten Bundesgerichtsentscheid explizit festgehalten, dass die Ankündigung einer Gegendemonstration keinen Grund darstellt, Demonstrationen nicht zu bewilligen (BGE 132 1256).
Wir bitten deshalb den Gemeinderat darzulegen

1. auf welcher rechtlichen Grundlage er entschieden hat, die Demonstration gegen die „Masseneinwanderungsinitiative“ nicht zu bewilligen
2. auf welcher rechtlichen Grundlage der Entscheid gefällt wurde, bei gleichentags angesetzten Demonstrationen keine Bewilligung zu erteilen
3. auf welcher rechtlichen Grundlage 2011 der Entscheid gefällt wurde, vier Wochen vor den Wahlen keine Demonstrationen mehr zu bewilligen
4. über welche Wege der Entscheid bezüglich der Demonstration vom 1. Februar 2014 zustande gekommen ist und welche Parteien dabei wie involviert waren (Veranstaltungsmanagement, Sicherheitsdirektor, Gesamtgemeinderat).

Bern, 30. Januar 2014
Erstunterzeichnende: Leena Schmitter, Lea Bill
Mitunterzeichnende: Franziska Grossenbacher, Esther Oester, Mess Barry, Cristina Anliker-Mansour, Regula Tschanz, Christine Michel, Stéphanie Penher

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat setzt sich für die möglichst uneingeschränkte Ausübung der politischen Rechte in der Bundesstadt ein. Gleichzeitig will und muss er sicherstellen, dass die öffentliche Sicherheit in der Stadt Bern gewährleistet ist. Bisweilen entsteht zwischen den beiden Zielsetzungen ein Konflikt und die Abwägung ist schwierig.

Gesuche für Kundgebungen werden im Einzelfall geprüft, dies unter Einbezug der Kantonspolizei, welche jeweils eine Lagebeurteilung vornimmt. Wenn immer möglich, wird eine für alle akzeptable Lösung gesucht und auch gefunden. Ablehnungen erfolgen sehr selten und nur aus gewichtigen Gründen, welche im öffentlichen Interesse sind. So finden in der Stadt Bern jährlich rund 150 bis 160 bewilligte Kundgebungen und bis zu 40 Spontankundgebungen statt.

Es gilt zu bemerken, dass im Zusammenhang mit der von den Interpellantinnen und Interpellanten genannten Demonstration gegen die Masseneinwanderung ein Beschwerdeverfahren hängig ist und deshalb nicht im Detail auf den Fall eingegangen werden kann.

Zu Frage 1:
Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des städtischen Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) sowie Artikel 19 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) wird eine Bewilligung für eine Kundgebung erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grunds zumutbar erscheint. Diese Voraussetzungen sind nicht immer gegeben.

Im konkreten Fall empfahl die Kantonspolizei, die geplante Kundgebung aus sicherheitspolizeilichen Gründen am 1. Februar 2014 nicht zu bewilligen. Angesichts der Tatsache, dass am 9. Februar 2014 die Abstimmung zur Masseneinwanderungsinitiative stattfand, musste davon ausgegangen werden, dass aufgrund des emotionsgeladenen Abstimmungsthemas mit einer Gegenreaktion zu rechnen gewesen wäre, zumal dem Organisator der Kundgebung „Pro Masseneinwanderungsinitiative SVP“ nahegelegt wurde, auf eine Kundgebung am 1. Februar 2014 zu verzichten und dieser daraufhin einlenkte. Die Ablehnung war deshalb auch aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Zu Frage 2:
Es wurde nicht beschlossen, bei gleichentags angesetzten Demonstrationen keine Bewilligung zu erteilen. Wie in Antwort zu Frage 1 dargelegt, wurde gestützt auf die dort erwähnten rechtlichen Grundlagen entschieden, der für 1. Februar 2014 geplanten Kundgebung aus sicherheitspolizeilichen Gründen keine Bewilligung zu erteilen.

Zu Frage 3:
Es entspricht nicht den Tatsachen, dass der Entscheid gefällt wurde, dass vier Wochen vor den Wahlen keine Demonstrationen mehr zu bewilligen seien. Aufgrund der damaligen Situation wurde unter anderem entschieden, dass am gleichen Tag nicht mehr als eine Wahlkundgebung bewilligt werden dürfe, dass eine Wahlkundgebung nur als Platzkundgebung zu bewilligen sei und im Monat Oktober auf dem Bundesplatz keine Grossdemonstrationen bewilligt werden. Zudem wurden Organisatorinnen und Organisatoren zu einem Personenschutz verpflichtet. Im Weiteren beschloss der Gemeinderat, dass eine Wahlkundgebung kurz vor oder während der 125. Versammlung der Interparlamentarischen Union (IPU), welche zwischen dem 13. und 19. Oktober 2011 stattfand, nicht bewilligt werden soll. Für Grossdemonstrationen wurden der 3., 10. und 24. September 2011 zur Verfügung gestellt. Diese Entscheide wurden aufgrund drei eingegangener Gesuche gefällt. Eine Verschiebung der Demonstrationen auf einen späteren Zeitpunkt war wegen der stattfindenden IPU nicht möglich. Auch in diesem Fall kommen dieselben gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung, wie die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten.

Zu Frage 4:
Der Entscheid ist über die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Direktor, Generalsekretariat, Veranstaltungsmanagement), die Kantonspolizei und den Gemeinderat zustande gekommen.

Bern, 28. Mai 2014

Der Gemeinderat